

DBH e.V. – Präsidium · Aachener Str. 1064 · 50858

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz
und Gleichstellung
Postfach 71 45
24171 Kiel
per E-Mail: Ulrike.Bartscher@jumi.landsh.de

Johannes Sandmann MDg a.D.
DBH-Vize-Präsident
Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn
DBH-Präsidentin

T: +49 221-9486-5120
F: +49 221-9486-5121
kontakt@dbh-online.de

Zeichen: II 206/440 – 6 – 9

Datum: 09.04.2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs im Anhörungsverfahren.

Bei der Durchsicht von 578 Seiten Gesetzesänderungen und Begründungen wäre es hilfreich gewesen, - wie allgemein üblich im Anhörungsverfahren - auf eine synoptische Darstellung über geänderte und bestehenbleibende Gesetzestexte zurückgreifen zu können.

Wir nehmen Stellung zu den beabsichtigten wesentlichen Änderungen im Landesstrafvollzugsgesetz (**Art. 1**), im Jugendarrestvollzugsgesetz (**Art. 5**) und im Justizvollzugsdatenschutzgesetz (**Art. 6**).

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Art. 1 Änderung des Landesstrafvollzugsgesetzes

§ 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung und § 10 Inhalt des Vollzugs- und Wiedereingliederungsplans

Die Änderung in § 3 Abs. 8, die Rechte von Verletzten zu stärken, sehen wir sehr positiv. Dies wird klar formuliert: „Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass die Gefangenen sich mit den

Folgen der Straftat auseinandersetzen und Verantwortung für ihre Tat übernehmen.“ Der Gedanke ist noch einmal in der Begründung unter 1a) auf S. 246 formuliert: „Der Entwurf trägt dem hohen Stellenwert des Opferschutzes und den nachvollziehbaren Schutzbedürfnissen der Verletzten vermehrt Rechnung.“

Allerdings verstehen wir nicht, warum im neuen § 10 - bisher § 9 (Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans) - unter 2 g es nur noch heißt: „Ausgleich von Tatfolgen“. Im geltenden § 9 Abs.1 Nr. 13 des Landesstrafvollzugsgesetzes heißt aber: „Ausgleich von Tatfolgen, insbesondere Täter-Opfer-Ausgleich.“

Die Ausführungen in der Begründung für die Streichung des Täter-Opfer-Ausgleichs sind nicht nachvollziehbar. Danach müsse der Katalog (des Vollzugs- und Eingliederungsplans) aus Praxisgründen gestrafft werden, der Vollzugs- und Eingliederungsplan sei auf den Gefangenen ausgerichtet, der Erfolg dürfe nicht von der Mitwirkung Dritter abhängig sein und nach § 21 (Ausgleich von Tatfolgen) sei die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist eines der wirksamsten Verfahren, um der/dem Geschädigten Wiedergutmachung der Tatfolgen zu ermöglichen und Sicherheit vor weiteren Gefahren durch den Täter/die Täterin zu gewährleisten. In keinem anderen Verfahren muss der Täter / die Täterin sich mit seinen/ihren Handlungen intensiver auseinandersetzen und in einem eventuellen späteren persönlichen Gespräch mit der/dem Verletzten Verantwortung für seine Tat übernehmen. Das Verfahren ist wissenschaftlich anerkannt und wird weltweit praktiziert. Hinzu kommt, dass der Täter-Opfer-Ausgleich nach der geltenden Rechtslage des Strafvollzugsgesetzes von Anfang der Haftzeit an bei der Erstellung des Vollzugsplans thematisiert wird und gem. § 4 Abs. 3 die Bereitschaft des Gefangenen an der Erreichung des Vollzugsziels gefördert werden soll. Die Erfahrung lehrt, dass ein solches Verfahren trotz seiner bekannten positiven Wirkungen auch während der Strafvollstreckung im Strafvollzug nicht berücksichtigt wird, wenn es nicht ausdrücklich im Strafvollzugsgesetz vorgesehen ist. Die Streichung im Vollzugs- und Eingliederungsplan im neuen § 10 würde den Täter-Opfer-Ausgleich für den Strafvollzug bedeutungslos machen und das Land Schleswig-Holstein würde, dass bisher im Bereich Restorative Justice viele Projekte mit Vorbildcharakter hat, gegenüber anderen Bundesländern zurückfallen.

§ 7 Diagnoseverfahren

Der Änderung in § 7 Abs. 2 und der Streichung der Absätze 3 und 4 können wir nicht zustimmen.

Zunächst einmal wird hier ein schwieriger Fachbegriff eingeführt, nämlich der Begriff „Delinquenzhypothese“. Die Länder hatten sich nach der Föderalismusreform darauf verständigt, die Texte der Strafvollzugsgesetze allgemeinverständlich zu formulieren. Das bedeutet, dass Gefangene das Gesetz ohne eine therapeutische Ausbildung verstehen müssen, um gegebenenfalls Rechtsschutz gegen belastende Maßnahmen aufsuchen zu können. Dieser Anforderung wird der Entwurf mit dem Gebrauch eines rechtspsychologischen Fachbegriffs nicht gerecht.

Außerdem heißt es im Entwurf: „Das Diagnoseverfahren erstreckt sich auf... alle sonstigen die Straffälligkeit begünstigende und ihr entgegenwirkende Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine Einschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit notwendig ist.“

Im geltenden § 7 Abs. 2 heißt es: „Das Diagnoseverfahren erstreckt sich auf ...alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung notwendig erscheint.“

Im geltenden § 7 Abs 3 heißt es: „Im Diagnoseverfahren werden die die Straffälligkeit begünstigenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.“

Der letzte Satz ist eine klar formulierte Verpflichtung des Strafvollzuges, die unmittelbar Auswirkungen auf die Resozialisierung der Gefangenen hat. Nach Feststellung der Fähigkeiten lernen Gefangene u.a. Lesen, machen Schulabschlüsse oder beginnen und vollenden eine Berufsausbildung oder erlernen andere Fähigkeiten. Die „Ermittlung von entgegenwirkenden Gesichtspunkten“ hingegen ist undefiniert und gibt daher keine klare Anweisung an die Behörde. Gefangene können dann daraus auch keine Rechte ableiten.

Die Einschätzung einer „Rückfallwahrscheinlichkeit“ ist begrifflich neu im Gesetzestext und führt zu einer Änderung im Strafvollzugssystem. Alle Maßnahmen werden auf diesen Focus reduziert, denn die Diagnose bezieht sich nur noch auf die für die Einschätzung des Rückfalls „notwendigen“ Gesichtspunkte. Dadurch wird auch die Persönlichkeit des Gefangenen auf diese Einschätzung reduziert. Bisher waren es alle Gesichtspunkte, „die für die Eingliederung nach der Entlassung notwendig“ waren. Mit dieser Verengung auf die Rückfallwahrscheinlichkeit orientiert sich Schleswig-Holstein an das 25 Jahre alte Konzept des Risikomanagements im Sinne der Prinzipien angemessener Behandlung (Rückfallrisiko, kriminogene Faktor und Zugänglichkeit für bestimmte Methoden), das aber nicht mehr den aktuellen fachlichen Standards entspricht. Nach dem aktuellen Stand der Forschung, der bereits in die Praxis integriert ist, muss mit den Gefangenen eine realistische Perspektive für die Zeit nach der Entlassung entwickelt werden, in der sie sich mit ihren Interessen auch wiederfinden. Die Stärkung oder Erarbeitung der dafür erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten ist harte Arbeit, zu der man kaum motiviert sein wird, wenn man als Person auf das eigene Rückfallrisiko reduziert wird.

§ 8 Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe und kurzer Freiheitsstrafe

Der Regelung im neuen § 8 des Entwurfs, wonach während der Ersatzfreiheitsstrafe das Diagnoseverfahren in ein erweitertes Zugangsgespräch umgewandelt und anschließend ein Überleitungsplan erstellt wird, stimmen wir ausdrücklich zu. Die Ersatzfreiheitsstrafe unterscheidet sich deutlich von der Freiheitsstrafe, diese Gefangenen sollten aus der Sicht des verurteilenden Gerichts nie in den Strafvollzug gelangen. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist ursprünglich eine Geldstrafe, die später in eine Freiheitsstrafe umgewandelt wird. Hier sind für die Vollzugsgestaltung nur die Lebensumstände relevant, die zur Nichtzahlung einer Geldsumme geführt haben.

Innerhalb dieser Regelung wäre unseres Erachtens eine Weiterentwicklung des § 16 Abs. 4 LStVollzG (Geschlossener und offener Vollzug) zu prüfen gewesen. Danach kann im Vollstreckungsplan bestimmt werden, dass u.a. die Aufnahme von Ersatzfreiheitsstrahlern direkt im offenen Vollzug erfolgt. Es sollte bei der beabsichtigten Gesetzesänderung

gesetzlich festgeschrieben werden, dass die Ersatzfreiheitsstrafe in der Regel ausschließlich im offenen Vollzug durchgeführt wird.

Zurzeit wird auf politischer Ebene intensiv diskutiert, die Nichtzahlung einer Geldstrafe nicht mehr durch eine Freiheitsstrafe zu sanktionieren. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat der Bundesjustizministerin 2019 einen Arbeitsgruppenbericht vorgelegt mit der Bitte, anstelle der Ersatzfreiheitsstrafe Alternativlösungen zu prüfen. Zuvor ist auf politischer Ebene der Länder mehrfach darauf hingewiesen worden, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu erheblichen Belastungen und Kosten im Vollzug führen, die bei Wegfall den allgemeinen Vollzug wesentlich entlasten könnten. Ein erster Schritt wäre daher die ausschließliche Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe im offenen Vollzug.

§ 71a Sport

Der DBH-Fachverband begrüßt die Ergänzung über die sportliche Betätigung und die Abfassung einer eigenen Vorschrift über den Sport.

Der geltenden § 71 „Freizeit“ LStVollzG lautet:

„Zur Ausgestaltung der Freizeit hat die Anstalt insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung und Bildungsangebote vorzuhalten. Die Anstalt stellt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung. Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten.“

Der Wortlaut der neuen Vorschrift § 71a „Sport“ lautet:

„Dem Sport kommt bei der Erreichung des Vollzugsziels besondere Bedeutung zu. Sport kann neben der sinnvollen Freizeitgestaltung auch zur Diagnostik und gezielten Behandlung eingesetzt werden; Erkenntnisse aus der Sportpraxis dienen der inhaltlichen Ausgestaltung der Behandlungsangebote. Es sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um den Gefangenen eine regelmäßige sportliche Betätigung zu ermöglichen. Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an den Sportangeboten zu motivieren und anzuleiten.“

Im Strafvollzug männlicher Gefangener stehen in der Beliebtheit Kraftsport und Fußball an erster Stelle. Die Beschreibung „besondere Bedeutung“ und „gezielte Behandlung“ kennzeichnen viel stärker den Stellenwert jeder sportlichen Betätigung im Vollzug. Insbesondere unterstützen wir daher die Ausführungen in der Begründung (S. 271 ff.) über das Erlernen von Kompetenzen, Reduzieren schädlicher Folgen der Inhaftierung, Abbau von Aggressionen, Herz-Kreislauftraining und Gesunderhaltung. Die Möglichkeit, verschiedene Sportangebote auszuprobieren, kann Gefangene zudem dabei unterstützen, Interessen zu entwickeln, die Teil eines normkonformen Lebens nach der Haft sein können.

Allerdings bestätigen wir auch die Einschätzung, dass die Regelmäßigkeit der sportlichen Aktivitäten abhängig ist von den organisatorischen und personellen Ressourcen der Anstalt, zumal unter Kosten (S. 2 ff.) keine zusätzlichen Mittel vorgesehen sind. Es kommt in der Praxis immer wieder vor, dass Sport im Vollzug ausfällt, weil der Sportpädagoge erkrankt ist und keinen Vertreter hat oder ausgebildete Sportübungsbeamte andere Aufgaben wie z.B. Krankentransporte und Krankenhausbewachung übernehmen müssen. Unseres Erachtens kann daher die „besondere Bedeutung“ nur dadurch gesichert werden, dass die Ausübung des Sports genauso wie die Gewährung der Freistunde gesichert wird.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung für § 71a Abs. 2 des Entwurfs vor:

„Es sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten. Den Gefangenen wird ermöglicht, einmal wöchentlich an einer sportlichen Betätigung teilzunehmen.“

§ 109 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)

Zu der Problematik und gesetzlichen Regelung der Fixierung im Strafvollzug aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 - 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 - verweisen wir auch auf unsere Stellungnahmen zu den Gesetzesentwürfen der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Berlin sowie zu dem Gesetzesentwurf des Bundes.

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 4 in § 109 wird geregelt, dass bei einer nicht nur kurzfristigen Fixierung die vorherige Anordnung durch das Gericht erforderlich ist. Das Bundesverfassungsgericht hat die Dauer einer kurzfristigen Fixierung festgelegt. Wir empfehlen daher aus Gründen der Rechtssicherheit für die Gefangenen und die Bediensteten, den Gesetzestext dahingehend zu ergänzen, dass eine kurzfristige Fixierung ohne richterliche Genehmigung die Dauer einer halben Stunde nicht überschreiten darf. In dem Text des Absatzes 4 wird nicht geregelt, ob und wie die ärztliche Beteiligung bei einer nicht nur kurzfristigen Fixierung gewährleistet werden soll. Es gilt dann die bestehende Regelung des § 111 Abs. 1 LStVollzG. Danach ist eine vorherige ärztliche Stellungnahme nur dann einzuholen, wenn die Gefangenen ärztlich behandelt oder beobachtet werden oder ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme bildet. Das Bundesverfassungsgericht hat aber ohne Einschränkung entschieden, dass zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die vorherige Anordnung und Überwachung einer nicht nur kurzfristigen Fixierung durch einen Arzt unabdingbar ist (Rdnr. 83).

Der Richtervorbehalt und die ärztliche Beteiligung sind die wesentlichen und neueren Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Wir schlagen daher vor, den Gesetzestext in § 111 Abs. 1 um diese uneingeschränkte vorherige ärztliche Beteiligung zu ergänzen.

Weitere Änderungen

Im Rahmen der geplanten Gesetzesänderungen empfehlen wir zwei Ergänzungen einzubeziehen, und zwar aufgrund der Rechtsprechung zu dem neueren Personenstandsrecht und zu den aktuellen Telefongebühren.

§ 91 Unterbringung und Vollzugsgestaltung

(Personenstandsrecht)

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 10. Oktober 2017 festgestellt, dass die Regelungen im geltenden Personenstandsgesetz mit Art. 2 Abs. 1 und mit Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG unvereinbar sind, soweit sie eine Pflicht zur Angabe des Geschlechts begründen und dabei Personen, deren Geschlechtsentwicklung gegenüber einer weiblich oder männlichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweist und die sich selbst dauerhaft weder dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen, keinen positiven Geschlechtseintrag ermöglichen, der nicht weiblich oder männlich lautet.

Die Gesetzesänderung sollte diesem Umstand Rechnung, indem Ausnahmen von der Trennung der Geschlechter im Strafvollzug als zulässig normiert werden, wenn die

betroffene gefangene Person aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfindet. Die Änderung wäre innovativ und beispielhaft für andere Bundesländer. Als Vorbild könnten entsprechende Vorschläge im aktuellen Berliner Entwurf des Gesetzes zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen dienen. Wir verweisen auch auf unsere Stellungnahme zum Berliner Entwurf.

§ 46 Telefongespräche

In einem Verfahren vor dem Schleswig-Holsteinischen OLG hatte ein Gefangener wegen der Höhe der Telefentarife in einer JVA die Verletzung von Art. 5, Art. 6 und Art. 19 Abs. 4 GG geltend gemacht. Das OLG Schleswig hatte den Antrag zurückgewiesen. Das BVerfG hat in dem Beschluss vom 8. November 2017 dagegen festgestellt, dass die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG verletzt seien. Der Angleichungsgrundsatz rechtfertige keine Entgelte, „die deutlich über den außerhalb des Vollzuges üblichen Entgelten liegen“.

Wir empfehlen daher eine Formulierung in § 46 Abs. 2: „Die Anstalt hat marktgerechte Preise zu gewährleisten“. Erfahrungsgemäß sind die Verhandlungen mit den wenigen Anbieterfirmen aber begrenzt, denn die Tarife der Firmen beinhalten die Kostenkalkulation für besondere technische Sicherheitsanforderungen im Vollzug und werden immer außerhalb des Üblichen liegen. Wir empfehlen daher im Rahmen der Gesetzesdiskussion die allgemeine Bezuschussung der Tarife zu prüfen. Der Angleichungsgrundsatz im Strafvollzug ist hier von großer Bedeutung, weil die kommunikative Verbindung der Inhaftierten zu ihrem sozialen Umfeld ein notwendiger Bestandteil der Resozialisierung ist.

Zu Art. 5 Jugendarrestvollzugsgesetz

§ 1 des Entwurfs „Anwendungsbereich“ lautet:

„Dieses Gesetz regelt die Gestaltung des Jugendarrestes infolge einer Verurteilung von Jugendlichen oder Heranwachsenden (im Folgenden „Jugendliche“) oder der beschlussweisen Anordnung nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Für den Vollzug des Jugendarrestes sind eine oder mehrere Anstalten (im Folgenden „Anstalt“) in Formen von selbstständigen Jugendarrestanstalten oder abgetrennten Vollzugsbereichen baulich getrennt von anderen Formen des Justizvollzugs vorzuhalten. Der Arrest hat eine maximale Dauer von vier Wochen (16 JGG).“

§ 1 des geltenden Gesetzes lautet:

„Dieses Gesetz regelt die Gestaltung des Jugendarrestes in der Jugendarrestanstalt (Anstalt) infolge einer Verurteilung von Jugendlichen oder Heranwachsenden (im Folgenden „Jugendliche“) oder der beschlussweisen Anordnung nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Der Arrest hat eine maximale Dauer von vier Wochen (§ 1 JGG).“

§ 61 Abs. 1 des Entwurfs „Formen des Jugendarrestvollzugs“ lautet:

„Der Jugendarrest wird grundsätzlich in der Anstalt vollzogen“

§ 61 Abs.1 des geltenden Gesetzes „Jugendarrestanstalt“ lautet:

„Der Jugendarrest wird in einer selbstständigen Jugendarrestanstalt vollzogen“

In der Problembeschreibung (S. 2) des Gesetzesentwurfs heißt es, dass die Vorschriften des Jugendarrestvollzugsgesetzes einer Ergänzung bedürfen. In den Ausführungen unter A. Einleitung II. Lösung (S. 250) heißt es: „Die Vorschriften der §§ 1 und 61 werden neu gefasst. Durch die Neufassung der Regelung wird klargestellt, dass der Jugendarrest neben dem Vollzug in der selbstständigen Jugendarrestanstalt auch in anderen Arresteinrichtungen des Landes vollzogen werden kann. Dem Arrestvollzug soll die Möglichkeit eröffnet werden, Verwaltungs- und Funktionsbereiche anderer Vollzugsformen gemeinschaftlich zu nutzen.“

In der Begründung zu § 61 (S. 499) heißt es: „Gleichwohl wird damit eine Verflechtung mit dem übrigen Justizvollzug nicht ausgeschlossen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Jugendarrest in Schleswig-Holstein aufgrund der Belegungszahlen immer eine relativ kleine Vollzugseinheit bleiben wird, erscheint die organisatorische Unterstützung durch größere und entsprechend leistungsfähigere Einheiten sinnvoll. Dies bezieht die gemeinschaftliche Nutzung von Verwaltungs- und Funktionsbereichen anderer Vollzugsformen ein. Darüber hinaus können die Arrestierten insbesondere von den Sport- und Freizeitangeboten der größeren Anstalten profitieren.“

Erst durch den Vergleich der Gesetzestexte und der Begründungen wird deutlich, dass die Jugendarrestanstalt als eine zu kleine Einheit angesehen wird und der Jugendarrest in Schleswig-Holstein zukünftig in baulich abgetrennten Vollzugsbereichen anderer Justizvollzugsanstalten durchgeführt werden soll. Dabei geht der Entwurf anscheinend auch von gemeinsamen Aktivitäten von Jugendgefangenen und Arrestanten aus. Damit wird die ausschließliche Gestaltung des Jugendarrestes in der relativ neuen Jugendarrestanstalt mit entsprechendem Freizeitangebot aufgehoben.

Die Begründungen halten wir für nicht zwingend, um die Selbständigkeit der Jugendarrestanstalt aufzuheben. Die Ausrichtung des Jugendarrestes basiert auf pädagogischen Konzepten für eine kurze Freiheitsentziehung und unterscheidet sich damit von der Durchführung des (Jugend-)Strafvollzugs. Dies wird auch durch die unterschiedlichen Anordnungsvoraussetzungen für Jugendarrest und Jugendstrafe im JGG deutlich. Es ist allgemein anerkannt, dass der Vollzug von erzieherischem Jugendarrest einerseits und Haftstrafen andererseits räumlich, personell und inhaltlich strikt getrennt sein müssen. Durch eine selbstständige Anstalt wird dies gewährleistet, bei einer „Verflechtung“ mit einer Justizvollzugsanstalt nicht. Im Übrigen verweisen wir auf den Forschungsbericht Nr. 142 des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen aus 2018 über die Evaluierung des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein. Dort wird die Arbeit der selbstständigen Jugendarrestanstalt als erfolgreich bewertet.

§ 9a des Entwurfs „Kosten“

Die Regelung, bedürftigen Jugendlichen die Kosten für die Fahrt zum Arrestantritt zu erstatten und eine Entlassungsbeihilfe zu zahlen, ist angemessen und entspricht den alltäglichen Erfahrungen im Jugendarrestvollzug und den finanziellen Bedürfnissen der Arrestanten.

Zu Art. 6 Justizvollzugsdatenschutzgesetz

Der DBH-Fachverband hat bereits zu den Entwürfen eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Rheinland-Pfalz Stellung genommen. Die Stellungnahmen können auf unserer Internetseite unter <https://www.dbh-online.de/fachverband/stellungnahmen> abgerufen werden. Wir beziehen uns ausdrücklich auf die dort gemachten Ausführungen, soweit die Gesetzestexte in Ihrem Entwurf (Art. 6) mit denen der anderen Länder identisch sind.

§ 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung / Einwilligung

Wir weisen auf die Formulierung in § 4 Abs. 5 hin, wonach die Einwilligung nur wirksam ist, wenn sie auf einer freien Entscheidung der betroffenen Person beruht und wenn bei der Erteilung einer Einwilligung die besondere Situation der Freiheitsentziehung berücksichtigt wird. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Beschlüssen mehrfach auf die besondere Situation hingewiesen. Insofern ist der Satz richtig und sollte im Gesetzestext auch bestehen bleiben.

Was die Formulierung selbst angeht „...besondere Situation der Freiheitsentziehung...“, so ist für Gefangene und Bedienstete kaum zu verstehen, was damit gemeint ist. In der Begründung zu § 4 Abs. 5 des Entwurfs kommt dies viel deutlicher zum Ausdruck:

„Diese beinhaltet regelmäßig ein besonderes Machtgefälle zwischen den Verantwortlichen der Datenverarbeitung und der betroffenen Person. Von einer freiwilligen Erteilung ist aber regelmäßig dann auszugehen, wenn dieses besondere Machtgefälle die Entscheidung der betroffenen Person nicht maßgeblich beeinflusst, insbesondere, wenn für die betroffenen Personen ein rechtlicher oder tatsächlicher Vorteil erreicht wird oder die Justizvollzugsbehörden und die betroffenen Personen gleichgelagerte Interessen verfolgen.“

Wir können die Richtigkeit dieser Einschätzung nur unterstreichen. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Gefangene eine Unterschrift leisten, um ihre „Ruhe“ zu haben. Da aber im Gesetzgebungsverfahren nach Verabschiedung die Begründungen zum Gesetzesentwurf nicht veröffentlicht werden, schlagen wir aus Gründen der Rechtssicherheit vor, als neuen Satz in den Abs. 5 einzufügen:

„Von einer freiwilligen Entscheidung ist auszugehen, wenn die Freiheitsentziehung die Entscheidung der betroffenen Person nicht maßgeblich beeinflusst, insbesondere wenn für die betroffene Person ein rechtlicher oder tatsächlicher Vorteil erreicht wird.“

Da die Einwilligung ein wichtiger Bestandteil für die Rechtmäßigkeit der personenbezogenen Datenverarbeitung ist und die Einsichtsfähigkeit der betroffenen Person Voraussetzung für die Wirksamkeit der Willenserklärung ist, begrüßen wir ausdrücklich die Regelung in Absatz 8, wonach bei fehlender Einsichtsfähigkeit die Rechte auf die gesetzlichen Vertreter übergehen. Der DBH-Fachverband hat in verschiedenen Anhörungsverfahren immer diese Regelung vorgeschlagen.

*Johannes Sandmann
DBH-Vize-Präsident*

*Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn
DBH-Präsidentin*